

J. Sirmond die Beschlüsse der beiden Synoden von Charroux 989 und von Poitiers 1000–1014⁸ publiziert hat, die nur hier auf fol. 161^{rb} und auf fol. 161^{va} in Form von Marginalnachträgen auf freigebliebenen Blatträndern überliefert sind⁸. Anders steht es mit den Texten, die hier vorgestellt werden sollen; sie sind nicht erst viele Jahrzehnte nach der Entstehung der Handschrift nachgetragen worden, sondern sie stehen am Ende einer längeren Reihe von Anhängen und Zusätzen, die im Anschluß an die eigentliche Sammlung von St-Maur von der Haupthand oder einer zeitgenössischen weiteren Hand eingetragen sind⁹. Die Kanones tragen allerdings keine Inskription und sie enthalten auch keinerlei Hinweise auf ihre Herkunft oder auf ihre Zusammengehörigkeit. Eine nähere Analyse ihres Inhalts und der Versuch der Einordnung in die kirchliche Gesetzgebung des frühen Mittelalters wird aber zeigen, daß wir es mit Texten zu tun haben, die aufgrund ihrer Eigentümlichkeiten zeitlich und regional einigermaßen eingeordnet werden können und die interessante Rechtsvorschriften aus sonst quellenarmer Zeit enthalten.

Der erste Kanon befaßt sich mit den Büssern. Er verlangt Enthaltensamkeit vom Verkehr mit der Ehefrau für die gesamte Dauer der Buße. Weiter dürfen die Büsser nicht an Gerichtsverhandlungen teilnehmen und auf Märkten sich zeigen; sie dürfen nicht jagen, nicht reiten und sich an keinem weltlichen Vergnügen beteiligen. Die verschiedenen Einzelbestimmungen, die das tägliche Leben der Büsser starken Beschränkungen unterwerfen, sind auch aus anderen Konzilskanones, besonders der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bekannt¹⁰. Aber es gibt unter den bisher bekannten Synodalbeschlüssen zu diesem Thema keinen, der eine so allgemeine und grundsätzliche Anweisung für die Büsser enthält. Immerhin kennen wir aus dem

Etudes critiques sur divers textes des X^e et XI^e siècles. 2. Historia d'Adhémar de Chabannes (1899) S. 92 ff.

⁸) Ph. Labbe, Sacrosancta Concilia 9 (Paris 1671) Sp. 733 druckte erstmals die Kanones von Charroux 989 „ex apographo Iac. Sirmondi, qui illud descripsit ex Engolismensi codice Ioan. Tilii“. Mit derselben Quellenangabe versah Labbe 9 Sp. 780 E seinen Erstdruck des Konzils von Poitiers (ebd. Sp. 781). Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 6, 1935) S. 336, hat zuerst die Identität von Sirmonds Codex Engolismensis mit der Hs. Reg. lat. 1127 festgestellt; vgl. Hoffmann, Gottesfriede S. 26 Anm. 6.

⁹) Die Nachträge sind unten S. 38 ff. verzeichnet und – soweit sie nicht mit bisher schon gedruckten Texten identifiziert werden können – ediert.

¹⁰) Vgl. Bernhard Poschmann, Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter (Breslauer Studien zur historischen Theologie 16, 1930), bes. S. 133 ff. und Wilfried Hartmann, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abh. Göttingen 105, 1977) S. 70 ff.